



**Satzung  
über den Betrieb und die Benutzung  
der Kindertageseinrichtungen des Marktes Wartenberg  
(Kindertageseinrichtungssatzung – Kitasatzung)**

**Vom 14.03.2018**

Auf Grund von Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. 2014, S. 458), erlässt der Markt Wartenberg folgende Satzung:

**Inhaltsübersicht**

Erster Teil  
Allgemeine Regelung

- § 1 Trägerschaft und Rechtsform
- § 2 Betreuungsangebot, Elternzusammenarbeit, Einrichtungsjahr, Schließtage
- § 3 Allgemeine Aufnahmebestimmungen (Anmeldung)
- § 4 Änderungsbuchungen
- § 5 Abwesenheitszeiten/Krankheit des Kindes
- § 6 Ausschluss
- § 7 Austritt während des Einrichtungsjahres
- § 8 Ordnungsvorschriften
- § 9 Benutzungsgebühren

Zweiter Teil  
Gemeindekinderkrippe

- § 10 Besondere Aufnahmevorschriften
- § 11 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung
- § 12 Mittagessen
- § 13 Besondere Ordnungsvorschriften

Dritter Teil  
Gemeindekindergarten

- § 14 Besondere Aufnahmebestimmungen
- § 15 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Mittagessen
- § 16 Kindergartenferien
- § 17 Besondere Ordnungsvorschriften

Vierter Teil  
Gemeindekinderhort

- § 18 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung
- § 19 Vorübergehende Abmeldung
- § 20 Mittagessen
- § 21 Betreuung auf dem Wege
- § 22 Betreuung an Schulfreientagen
- § 23 Besondere Ordnungsvorschriften



Fünfter Teil  
Inkrafttreten

§ 23 Inkrafttreten

**Erster Teil  
Allgemeine Regelungen**

**§ 1  
Trägerschaft und Rechtsform**

(1) <sup>1</sup>Der Markt Wartenberg verfügt als Träger des „Haus für Kinder Wartenberg“ und des „Kinderhortes Markt Wartenberg“ über eine außerschulische Tageseinrichtung zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. <sup>2</sup>Das „Haus für Kinder“ ist eine Kindertageseinrichtung, deren Angebot sich an Krippen- und Kindergartenkinder richtet. <sup>3</sup>Das Angebot des Kinderhortes Markt Wartenberg richtet sich an Hortkinder. <sup>4</sup>Im Markt Wartenberg richtet sich das Betreuungsangebot an drei Altersgruppen, namentlich die Varianten Krippe, Kindergarten und Hort.

(2) <sup>1</sup>Die Kindertageseinrichtungen werden als öffentliche Einrichtungen im Sinne der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern betrieben. <sup>2</sup>Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Kindertageseinrichtungen obliegen dem Markt Wartenberg. <sup>3</sup>Für den inneren Betrieb der Kindertageseinrichtungen sind die Einrichtungsleitungen zuständig und verantwortlich.

**§ 2  
Betreuungsangebot, Elternzusammenarbeit, Einrichtungsjahr, Schließtage**

(1) <sup>1</sup>In der Altersgruppe Kinderkrippe richtet sich das Angebot an Kinder unter drei Jahren (Art.2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BayKiBiG). <sup>2</sup>In der Regel werden Kinder frühestens mit Beginn des 10. Lebensmonats aufgenommen.

(2) In der Altersgruppe Kindergarten richtet sich das Angebot an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG).

(3) In der Altersgruppe Kinderhort richtet sich das Angebot an Kinder ab der Einschulung (Art. 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BayKiBiG).

(4) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Träger und Eltern wird für jede Kindertageseinrichtungen jährlich aus den Reihen der Personensorgeberechtigten ein Elternbeirat gewählt.

(5) <sup>1</sup>Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. <sup>2</sup>Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(6) <sup>1</sup>Das Einrichtungsjahr beginnt jeweils am 01. September und endet jeweils am darauf folgenden 31. August. <sup>2</sup>An 30 Tagen im Jahr bleibt die Kindertageseinrichtung geschlossen. <sup>3</sup>Weitere Schließtage aus betrieblichen Notwendigkeiten (z.B. Fortbildung) an bis zu 5 Schließtagen behält sich der Träger ausdrücklich vor. <sup>4</sup>Die Schließtage der einzelnen Altersgruppen können voneinander abweichen. <sup>5</sup>Die Schließtage werden in der Regel zu Beginn des Einrichtungsjahres bekannt gegeben. <sup>6</sup>An Schließtagen findet keine Betreuung durch den Träger statt.



### § 3

#### Allgemeine Aufnahmebestimmungen (Anmeldung)

(1) <sup>1</sup>Die Aufnahme in eine der Altersgruppen (§ 2 Abs. 1-3) setzt die Anmeldung durch den Personensorgeberechtigten des jeweiligen Kindes in den in § 1 genannten Kindertageseinrichtungen sowie die Entrichtung der Aufnahmegebühr nach der jeweils geltenden Gebührensatzung voraus. <sup>2</sup>Der anmeldende Personensorgeberechtigte ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen und auf Verlangen Nachweise vorzulegen. <sup>3</sup>Bei der Anmeldung ist die gewünschte Betreuungszeit anzugeben. <sup>4</sup>Für den Besuch einer anderen Altersgruppe als im vorausgegangenen Einrichtungsjahr ist eine erneute Anmeldung erforderlich. <sup>5</sup>Bei der Anmeldung ist eine kinderärztliche Untersuchung (altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung) nachzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Die Aufnahme in der Kindertagesstätte erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. <sup>2</sup>Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen

1. Kinder, im Gebiet des Trägers wohnen;
2. Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinstehend und berufstätig ist;
3. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;
4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen;
5. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

(3) Die Aufnahme von nicht im Gebiet des Trägers wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein im Gebiet des Trägers wohnendes Kind benötigt wird.

(4) <sup>1</sup>Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Warteliste eingetragen. <sup>2</sup>Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe nach Absatz 2.

(5) <sup>1</sup>Die Anmeldung erfolgt jährlich jeweils im Frühjahr für das kommende Einrichtungsjahr. <sup>2</sup>Die Anmeldetermine werden ortsüblich bekannt gemacht. <sup>3</sup>Eine spätere Anmeldung ist möglich. <sup>4</sup>Sie kann jedoch nur dann Berücksichtigung finden, soweit die Plätze noch nicht vergeben sind.

### § 4

#### Änderungsbuchungen

(1) <sup>1</sup>Änderungsbuchungen sind nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten und mit Zustimmung der Einrichtungsleitung sowie dem Träger unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zulässig. <sup>2</sup>Eine bewilligte Änderung gilt bis zum Ablauf des laufenden Einrichtungsjahres, sofern im Bewilligungsschreiben des Trägers kein kürzerer Zeitpunkt festgesetzt ist. Im Monat August ist grundsätzlich keine Änderungsbuchung möglich.

(2) <sup>1</sup>In Folge einer Änderungsbuchung kann ein Wechsel der Gruppe erforderlich werden. <sup>2</sup>Mit dem Antrag auf Buchungsänderung erklärt der Antragsteller daher seine Zustimmung zu einem erforderlichen Gruppenwechsel.



## § 5

### Abwesenheitszeiten/ Krankheit des Kindes

(1) Das Fernbleiben eines Kindes ist der Einrichtungsleitung bis 9.00 Uhr des ersten Fehltag es bekannt zu geben; dabei soll auch der Grund für das Fernbleiben angegeben werden.

(2) <sup>1</sup> Ein Kind kann vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass das Kind eine Krankheit hat (krank ist) oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. <sup>2</sup>Krankheit ist jede Störung der normalen Beschaffenheit oder der normalen Tätigkeit des Körpers, die geheilt, d. h. beseitigt oder gelindert werden kann. <sup>3</sup>Bei Verdacht einer Krankheit ist die Kindertageseinrichtung vom Personensorgeberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen; die Einrichtung kann eine ärztliche Bescheinigung verlangen, die den Verdacht widerlegt.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) <sup>1</sup>Das Verabreichen von Medikamenten, sonstigen Arzneimitteln oder Muttermilch ist dem Personal nicht gestattet; Notfall- und Dauermedikation nach ärztlicher Einweisung und Attest können nur ausnahmsweise erfolgen, z. B. Diabetes oder Epilepsie.

## § 6

### Ausschluss

Der Träger kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen

1. Kinder, die durch ihr Verhalten den Kindertageseinrichtungsbetrieb ernsthaft stören;
2. Kinder, für die eine der Gebühren gemäß der jeweiligen Gebührensatzung trotz Mahnung nicht oder wiederholt nicht rechtzeitig entrichtet wird;
3. Kinder, die innerhalb von drei Monaten insgesamt über 5 Tage unentschuldigt fehlen;
4. Kinder, bei denen wiederholt und trotz Mahnung festgelegte Bring-, Hol- oder Kernzeiten nicht eingehalten werden oder die gebuchten Betreuungszeiten überschritten werden.

## § 7

### Austritt während des Einrichtungsjahres

<sup>1</sup>Der Austritt während des Einrichtungsjahres ist jeweils nur zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zulässig und erfordert die Zustimmung des Trägers. <sup>2</sup>Die Erklärung des Austritts bedarf der Schriftform. <sup>3</sup>Ein Austritt hat grundsätzlich keine Auswirkung auf eine bereits verbindlich gebuchte außerordentliche Betreuung während der Schulferien, sofern der Kündigende keinen adäquaten Ersatz beibringen kann.

(2) Während den letzten drei Monaten des Einrichtungsjahres ist der Austritt ausgeschlossen.

## § 8

### Ordnungsvorschriften

(1) <sup>1</sup>Ein Anspruch auf Besuch einer bestimmten Gruppe innerhalb der Kindertageseinrichtung besteht nicht. <sup>2</sup>Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann auch während des Einrichtungsjahres aus organisatorischen Gründen die Gruppeneinteilung verändern.

(2) <sup>1</sup>Auf dem gesamten Gelände der Kindertageseinrichtung herrscht Rauchverbot. <sup>2</sup>Dies gilt auch bei Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten.

(3) <sup>1</sup>Der Träger haftet nicht für mitgebrachte Gegenstände, die abhandenkommen oder beschädigt werden. <sup>2</sup>Der Träger haftet ebenso für Schäden, die sich aus der Benutzung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, derer sich



der Träger zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. <sup>3</sup>Insbesondere haftet der Träger nicht für Schäden, die durch Dritte zugefügt werden.

(4) <sup>1</sup>Während der Kernzeiten ist der Zutritt nur mit Zustimmung des Trägers bzw. der Einrichtungsleitung möglich. <sup>2</sup>Unaufschiebbare Besuche sind rechtzeitig bei der Einrichtungsleitung anzumelden. <sup>3</sup>Ein Anspruch auf Zutritt zur Einrichtung besteht nicht. <sup>4</sup>Dies bleibt angemeldeten Kindern und Personen, deren sich der Träger zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, vorbehalten.

## **§ 9 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und den weiteren Leistungen werden Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

## **Zweiter Teil Gemeindekinderkrippe**

### **§ 10 Besondere Aufnahmebestimmungen**

<sup>1</sup>Die Aufnahme in die Krippe erfolgt regelmäßig auf Probe. <sup>2</sup>Die Probezeit beträgt acht Wochen. <sup>3</sup>Innerhalb der Probezeit ist beiderseits die fristlose Kündigung möglich.

### **§ 11 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung**

(1) Die Gemeindekrippe ist Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.

(2) <sup>1</sup>Die Kinderkrippe übernimmt die Betreuung des Kindes für die gebuchte Betreuungszeit. <sup>2</sup>Die Betreuungszeit muss mindestens zwanzig Wochenstunden betragen und kann auf vier bis fünf zusammenhängende Tage aufgeteilt werden. <sup>3</sup>Innerhalb der Öffnungs- und Betreuungszeiten können wahlweise folgende durchschnittliche Betreuungszeiten gebucht werden

1. täglich über 4 bis zu 5 Stunden;
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden;
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden;
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden;
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden.

(3) Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Beginnzeiten erfolgen

1. 7.00 Uhr;
2. 7.30 Uhr;
3. 8.00 Uhr;
4. 8.15 Uhr.

(4) Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Endzeiten erfolgen

1. 12.30 Uhr;
2. 14.00 Uhr;
3. 14.30 Uhr;
4. 15.00 Uhr;



5. 15.30 Uhr;
6. 16.00 Uhr.

(5) <sup>1</sup>Ein Bringen oder Holen der Kinder während der Kernzeiten ist nicht möglich. <sup>2</sup>Die Kernzeiten bestehen von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie von 12.35 Uhr bis 14.00 Uhr. <sup>3</sup>Ein Bringen und Holen ist demnach nur vor 8.30 Uhr, zwischen 12.30 Uhr und 12.35 Uhr sowie nach 14 Uhr möglich.

(6) <sup>1</sup>Ab Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes läuft die Betreuung zum 31. August des jeweiligen Jahres aus. <sup>2</sup>Die Anmeldung für die Altersgruppe Kindergarten hat durch die Sorgeberechtigten gesondert zu erfolgen.

## **§ 12 Mittagessen**

Für Krippenkinder besteht gegen Gebühr die Möglichkeit der Teilnahme am Mittagessen.

## **§ 13 Besondere Ordnungsvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Die Kinder müssen in Begleitung eines Erwachsenen so pünktlich in die Kinderkrippe gebracht werden, dass ein Zuspätkommen und eine Störung des Krippenbetriebes vermieden werden. <sup>2</sup>Die Personensorgeberechtigten haben auch für ein rechtzeitiges Abholen der Kinder zum Ende der Besuchszeit Sorge zu tragen.

(2) <sup>1</sup>Die Einrichtungsleitung ist schriftlich, von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnet, darüber zu unterrichten, wer zum Abholen des Kindes bevollmächtigt ist. <sup>2</sup>Die zur Abholung bevollmächtigte Person muss mindestens 18 Jahre alt und zur Betreuung geeignet sein. <sup>3</sup>Im Zweifel hat sie sich auszuweisen. <sup>4</sup>Die Beaufsichtigung der Kinder durch das Krippenpersonal erstreckt sich nur bis zu den festgelegten Schlusszeiten.

## **Dritter Teil Gemeindekindergarten**

### **§ 14 Besondere Aufnahmebestimmungen**

<sup>1</sup>In den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, die das 3. Lebensjahr vollendet haben. <sup>2</sup>Soweit Kinder das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Aufnahme bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen von der Einrichtungsleitung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten zugelassen werden.

### **§ 15 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Mittagessen**

(1) Der Gemeindekindergarten ist Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr geöffnet.

(2) Innerhalb dieses Zeitrahmens können wahlweise folgende durchschnittliche Betreuungszeiten gebucht werden

1. täglich über 4 bis zu 5 Stunden;
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden;
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden;
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden;



5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden;
6. täglich über 9 bis zu 10 Stunden.

(3) Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Beginnzeiten erfolgen

1. 7.00 Uhr;
2. 7.30 Uhr;
3. 8.00 Uhr;
4. 8.15 Uhr.

(4) Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Endzeiten erfolgen

1. 12.30 Uhr;
2. 13.00 Uhr;
3. 13.30 Uhr;
4. 14.00 Uhr;
5. 15.00 Uhr;
6. 15.30 Uhr;
7. 16.00 Uhr;
8. 16.30 Uhr;
9. 17.00 Uhr.

(5) <sup>1</sup>Ein Bringen oder Holen der Kinder während der Kernzeiten ist nicht möglich. <sup>2</sup>Die Kernzeiten bestehen von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 15.00 Uhr.

(6) <sup>1</sup>In der Altersgruppe Kindergarten kann gegen Gebühr ein tägliches Mittagessen gebucht werden. <sup>2</sup>Buchungen von Betreuungszeiten über 14.00 Uhr hinaus sind nur bei gleichzeitiger Buchung des Mittagessens möglich. <sup>3</sup>Die Buchung des Mittagessens ist nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. <sup>4</sup>Soweit die Anmeldungen zum Mittagessen die vorhandenen Kapazitäten übersteigen, werden Kinder mit langen Buchungszeiten vorrangig behandelt.

## **§ 16 Kindergartenferien**

Die Ferien des Kindergartens werden von der Einrichtungsleitung jeweils rechtzeitig bekannt gegeben.

## **§ 17 Besondere Ordnungsvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Die Kinder müssen in Begleitung eines Erwachsenen so pünktlich in den Kindergarten gebracht werden, dass ein Zuspätkommen und eine Störung des Kindergartenbetriebes vermieden wird. <sup>2</sup>Die Personensorgeberechtigten haben auch für ein rechtzeitiges Abholen der Kinder zum Ende der Besuchszeit Sorge zu tragen.

(2) <sup>1</sup>Die Einrichtungsleitung ist schriftlich, von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnet, darüber zu unterrichten, wer zum Abholen des Kindes bevollmächtigt ist. <sup>2</sup>Die zur Abholung bevollmächtigte Person muss mindestens 12 Jahre alt und zur Betreuung geeignet sein. <sup>3</sup>Im Zweifel hat sie sich auszuweisen. <sup>4</sup>Die Beaufsichtigung der Kinder durch den Kindergarten erstreckt sich nur bis zu den festgelegten Schlusszeiten.



## Vierter Teil Kinderhort

### § 18

#### Öffnungs- und Buchungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung

(1) <sup>1</sup> Der Kinderhort ist an Schultagen von Montag - Donnerstag ab 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr und ab 11.15 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet, jedoch am Freitag nur bis 16.30 Uhr. An Schulfertentagen ist der Gemeindekinderhort von Montag - Donnerstag ab 7.00 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet, jedoch am Freitag nur bis 16.30 Uhr.

<sup>2</sup> Vor Schulbeginn findet die Betreuung von 07.00 Uhr bis 07.30 Uhr grundsätzlich im Haus für Kinder Wartenberg statt, die Betreuung nach Schulschluss findet im Kinderhort Markt Wartenberg statt. <sup>3</sup>Die Betreuung während der Ferien findet grundsätzlich im Kinderhort Markt Wartenberg statt.

(2) <sup>1</sup> Innerhalb dieses Zeitrahmens können wahlweise folgende Betreuungszeiten gebucht werden

1. bis 15 Stunden / Woche;
2. bis 20 Stunden / Woche;
3. bis 25 Stunden / Woche;
4. bis 30 Stunden / Woche;
5. bis 35 Stunden / Woche;
6. bis 40 Stunden / Woche;
7. bis 45 Stunden / Woche;
8. ab 45 Stunden / Woche.

<sup>2</sup>Die Betreuung kann wahlweise an drei, vier oder fünf Wochentagen gebucht werden.

(4) <sup>1</sup> Die Buchung dieser Betreuungszeiten kann an Schultagen zu folgenden Beginnzeiten erfolgen,

1. 11.15 Uhr;
2. 12.15 Uhr;
3. 13.00 Uhr.

<sup>2</sup>Abweichende Beginnzeiten an Schulfertentagen werden von der Einrichtungsleitung bekannt gegeben. <sup>3</sup>Ebenso werden die möglichen Endzeiten für das gesamte Einrichtungsjahr bei der Anmeldung von der Einrichtungsleitung bekannt gegeben.

(5) <sup>1</sup>Während der Kernzeit ist an Schultagen in der Regel Anwesenheitspflicht. <sup>2</sup>Die Kernzeit besteht von Montag - Donnerstag ab 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr; an Freitagen von 14.00 Uhr - 15.00 Uhr.

(6) <sup>1</sup> Die Hortbetreuung endet regelmäßig mit Ablauf des Einrichtungsjahres, in dem das Kind die vierte Klasse beendet. <sup>2</sup>Soweit ausnahmsweise anschließend noch eine Betreuung gewünscht wird, ist eine nochmalige Anmeldung erforderlich.

### § 19

#### Vorübergehende Abmeldung

<sup>1</sup>Wird für ein Kind eine längere Erkrankung oder ein dadurch bedingter Kur- und Erholungsaufenthalt nachgewiesen, so kann für jeden vollen Monat (mindestens 30 zusammenhängende Kalendertage) eine vorübergehende Abmeldung vom Hortbesuch vorgenommen werden.

<sup>2</sup>Diese darf insgesamt drei Monate nicht überschreiten.



## **§ 20 Mittagessen**

Für Hortkinder ist grundsätzlich gegen Gebühr ein Mittagessen zu buchen.

## **§ 21 Betreuung auf dem Wege**

Anspruch auf Betreuung auf dem Wege zur Einrichtung besteht direkt nach Unterrichtsende nur für Hortkinder im Josefsheim.

## **§ 22 Betreuung an Schulferientagen**

(1) <sup>1</sup>Schulferientage sind die Tage, an denen kein regulärer Schulbetrieb stattfindet. <sup>2</sup>Die Schulferientage werden durch Ferienordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bekannt gemacht. <sup>3</sup>Eine Verlängerung der gewählten Betreuungszeit von Hortkindern, um beispielsweise auch an Ferientagen eine pädagogisch qualifizierte Betreuung für den Vormittag sicherzustellen, kann gegen Gebühr erfolgen (außerordentliche Betreuung).

(2) <sup>1</sup>Auf die außerordentliche Betreuung besteht kein Anspruch. <sup>2</sup>Der Träger bietet dieses Angebot freiwillig zur Unterstützung der Personensorgeberechtigten an. <sup>3</sup>Eine Betreuung ist daher nur innerhalb der verfügbaren Kapazitäten möglich.

(3) <sup>1</sup>Wird eine außerordentliche Betreuung an Schulferientagen gewünscht, haben die Personensorgeberechtigten diese Tage bereits bei der Anmeldung (§ 3) oder bis spätestens 1. Juli des auf die Anmeldung folgendes Einrichtungsjahr, auf dem hierzu vom Träger bereitgestellten Formular anzugeben. Für das zweite Halbjahr müssen die gewünschten Schulferientage nochmals auf einem weiteren Formular bis zum 31. Januar des Einrichtungsjahres angegeben werden. <sup>2</sup>Die Angabe ist verbindlich und kann nur in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung der Leitung geändert werden, sofern andere Gründe nicht entgegenstehen. <sup>3</sup>Der Träger legt die Kriterien für die Betreuungszeiten sowie die wählbaren Tage und Zeiten mit Ausgabe der Formulare für die Dauer eines Kindergartenjahres fest.

(4) Das Betreuungsangebot richtet sich an Kinder der 1.-4. Klasse.

(5) Das Betreuungsangebot für Kinder, die nicht den Hort besuchen, kann nur auf Antrag durch die Personensorgeberechtigten erfolgen.

## **§ 23 Besondere Ordnungsvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Sollte ein Kind 15 Minuten nach Betreuungsbeginn nicht im Hort erscheinen, ist die Polizei über die Abwesenheit zu verständigen. <sup>2</sup>Die Personensorgeberechtigten haben für ein rechtzeitiges Abholen der Kinder zum Ende der Besuchszeit Sorge zu tragen. <sup>3</sup>Ein selbstständiges Nachhause gehen der Kinder nach den gebuchten Betreuungszeiten ist schriftlich von beiden Personensorgeberechtigten zu genehmigen. <sup>4</sup>Die Beaufsichtigung der Kinder durch den Hort erstreckt sich nur bis zu den festgelegten Schlusszeiten.



**Fünfter Teil  
Zeitliche Geltung**

**§ 23  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 09. Juni 2016 außer Kraft.

Markt Wartenberg  
Wartenberg, 14.03.2018

gez.  
Manfred Ranft  
Erster Bürgermeister